

**Verordnung  
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen  
in der Stadt Flensburg  
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 10 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVObI. Schl.-H., S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

Für das Parken beträgt die Gebühr

- bis zum 31.12.2001  
im Kernbereich 1,00 DM je angefangene halbe Stunde,  
im übrigen Stadtgebiet 0,50 DM je angefangene halbe Stunde.
- ab dem 01.01.2002  
im Kernbereich 0,50 EURO je angefangene halbe Stunde,  
im übrigen Stadtgebiet 0,25 EURO je angefangene halbe Stunde.

**§ 3  
Kernbereich**

Der Kernbereich wird wie folgt eingegrenzt:

Schiffbrücke und Hafenuferzone südlich Museumswerft/Norderhofenden/Süderhofenden/Friedrich-Ebert-Straße/Berliner Platz am Deutschen Haus/Niedermai/Neumarkt/Schützenkuhle/Am Pferdewasser/Friedrichstraße/Reepschlägerbahn/Selkstraße/Marienstraße/Norderstraße/Neue Straße/Schiffbrücke bis nördliche Grenze Schifffahrtsmuseum.

Die genannten Straßen und Plätze sind Bestandteil des Kernbereiches.

**§ 4  
Parkdauer**

Die Regelparkdauer beträgt im Kernbereich bis 2 Stunden, im übrigen Stadtgebiet bis 4 Stunden. Die zulässige Parkdauer kann verlängert oder verkürzt werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung vom 01.01.1982 mit Änderung ab 01.06.1993 außer Kraft.

Flensburg, d.

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Infrastruktur  
Straßenverkehrsbehörde

Hermann Stell